

Andreas Osiander



Ob es wahr und glaublich sei ...

Eine Widerlegung der jüdenfeindlichen
Ritualmordbeschuldigung

*Herausgegeben von
Matthias Morgenstern und Annie Noblesse-Rocher*



Ob es wahr und glaublich sei ...

Studien zu Kirche und Israel

Kleine Reihe 2

Herausgegeben von
Alexander Deeg, Beate Ego, Hanna Liss,
Christoph Marksches und Ralf Meister

Andreas Osiander

Ob es wahr und glaublich sei ...

Eine Widerlegung der
judenfeindlichen Ritualmordbeschuldigung

Herausgegeben von
Matthias Morgenstern und Annie Noblesse-Rocher



EVANGELISCHE VERLAGSANSTALT
Leipzig

Bibliographische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über [«http://dnb.dnb.de»](http://dnb.dnb.de) abrufbar.

© 2018 by Evangelische Verlagsanstalt GmbH, Leipzig
Printed in Germany

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Gedruckt auf alterungsbeständigem Papier.

Umschlag und Entwurf Innenlayout: Kai-Michael Gustmann, Leipzig
Satz: Druckerei Böhlau, Leipzig
Druck und Binden: Hubert & Co., Göttingen

ISBN 978-3-374-05661-3
www.eva-leipzig.de

Vorbemerkung

Nachdem diese Schrift, in der der Nürnberger Reformator Andreas Osiander (1496 / 1497 – 1552) seine Argumente gegen die Ritualmordbeschuldigung der Juden zusammenstellt, 2017 zuerst in französischer Übersetzung im Genfer Verlag LABOR ET FIDES publiziert wurde, sind wir dankbar dafür, dass dieser wichtige Text nun auch in deutscher Sprache erscheinen kann. Von der Übersetzung in eine fremde Sprache unterscheidet sich die hier vorgelegte Ausgabe dadurch, dass in diesem Fall eine Übertragung in modernes Neuhochdeutsch versucht wurde und der Wortlaut aus der Reformationszeit dabei häufig im Hintergrund mithörbar ist; dies macht die Aufgabe der Übertragung leichter und schwerer zugleich. Um den fast fünfhundertjährigen Abstand zum Ausgangstext sichtbar werden zu lassen, wurden die lexikalischen Modernisierungen an einigen Stellen in den Anmerkungen dokumentiert. In den Fußnoten finden sich auch Anmerkungen zum Verständnis des Textes, vor allem aus jüdischer Perspektive. Um heutigen Lesern bei der Orientierung und beim Nachschlagen zu helfen, wurden Überschriften und Zwischenüberschriften – fett gedruckt – zur Gliederung des Textes in den Text eingefügt. Sonstige Einfügungen dieser Edition, die den Text verständlicher machen sollen, sind in eckigen Klammern [] gekennzeichnet.

Unser Dank gilt Sebastian Molter für seine Hilfe beim Erstellen des Manuskripts und viele Literaturrecherchen sowie

VORBEMERKUNG

Gilbert Dahan und Matthieu Arnold für nützliche Hinweise und Ratschläge.

Der Dank an den Cercle Gutenberg, der diese Forschung durch seine großzügige Zuwendung im Rahmen des Gutenbergpreises der Stadt und Universität Straßburg ermöglicht hat, sei in französischer Sprache zum Ausdruck gebracht: Matthias Morgenstern remercie la Région Grand Est et l'Eurométropole de Strasbourg pour leur soutien dans le cadre du programme Gutenberg de Chaires d'excellence.

Strasbourg, im März 2018

Matthias Morgenstern

Annie Noblesse-Rocher

Inhalt

Einleitung	11
1 Andreas Osiander: Reformator und Hebraist	19
2 Die Umstände der Entstehung des Büchleins	33
3 Kurze Geschichte der Ritualmord- beschuldigungen	37
4 Luthers Stellung zur Ritualmord- beschuldigung	41
5 Die Argumente Osianders	48
Andreas Osianders Brief: Ob es wahr und glaublich sei ...	
1 Einleitung des Briefes	53
2 Zwanzig Argumente gegen die Ritualmord- beschuldigung	59
2.1 Morde sind gegen das göttliche Gebot	59
2.2 Das jüdische Ritualgesetz	61
2.3 Morde widersprechen dem Naturgesetz	64
2.4 Die Ritualmordbeschuldigung widerspricht der Logik	65
2.5 Die Juden müssen gute Werke tun, um das ewige Leben zu erlangen	66
2.6 Das Gebot der Fremdenliebe	69
2.7 Die psychologische Unwahrscheinlichkeit: Juden sind ein verschüchtertes Volk	72

INHALT

2.8	Das Blut wäre den Juden zu nichts nütze	73
2.9	Juden könnten sich das Blut leichter und ungefährlicher beschaffen	79
2.10	Das Schicksal der Juden in nichtchristlichen Ländern	80
2.11	Einige Juden würden es gestehen	80
2.12	Getaufte Juden würden davon wissen	81
2.13	Ritualmordbeschuldigungen gibt es erst seit zwei- oder dreihundert Jahren	84
2.14	Auch Christen wurden früher des Kindermords bezichtigt	86
2.15	Die Geständnisse der Juden widersprechen sich	87
2.16	Strafen Gottes dienen stets der Besserung . .	91
2.17	Gott straft nicht Juden, so dass Christen darunter zu leiden hätten	92
2.18	Die Juden sind »Geliebte um der Väter willen«	93
2.19	Päpste und Kaiser haben die Beschuldigung verboten Einschub: Wiedergabe des Schutzbriefs Kaiser Friedrichs III.	94 96
2.20	Ein philologischer Lösungsvorschlag	99
 3. Zwölf Verdachtspunkte im Pösinger Verfahren		
3.1	Habgier und unmoralisches Verhalten des Grafen	102
3.2	Voreilige und unnütze »Zeugen«- Vernehmungen	103
3.3	Plünderungen jüdischen Eigentums	104
3.4	Es gibt keine glaubwürdigen Zeugen	104

INHALT

3.5	Verfahrensfehler	105
3.6	Mangelnde Glaubwürdigkeit der »Geständnisse«	105
3.7	Mangelnde Glaubwürdigkeit des ersten »Geständnisses«	106
3.8	Unglaubwürdigkeit der Rekonstruktion des Tathergangs	107
3.9	Untauglichkeit der Recherchen	108
3.10	Die Tötungsart widerspricht dem Ritualmordvorwurf	108
3.11	Der Fundort der Leiche passt nicht zur Beschuldigung	110
3.12	Ungerechtigkeit des Verfahrens: 30 Personen wurden verbrannt	111
 4. Sieben Hinweise zur Wahrheitsfindung		
4.1	Charakter des Oberherrn	114
4.2	Charakter seiner Räte	114
4.3	Interessen der Pfarrer und Mönche an Wallfahrten und Wundern	115
4.4	Wirtschaftliche Abhängigkeiten	115
4.5	Einfluss von Zauber, Wahrsagerei, Teufels- beschwörung?	115
4.6	Ein zufälliger Tod?	116
4.7	Charakter der Eltern des Kindes	116
 5. Briefschluss		 117
 Abkürzungen		 119
 Register		
	Personen	120

INHALT

Orte	122
Bibelstellen	122
Rabbinische Literatur	124

Einleitung

Das Büchlein *Ob es wahr und glaublich sey, daß die Juden der christen kinder heymlich erwürgen und ir blut gebrauchen* wird dem Nürnberger Reformator Andreas Osiander (1498–1552) zugeschrieben. Es handelt sich um eine Zurückweisung der Ritualmordanklagen, denen jüdische Gemeinden im Mittelalter und in der frühen Neuzeit ausgesetzt waren. Diese Beschuldigungen, nach denen Juden für den Mord an christlichen Kindern verantwortlich sein sollten, waren offensichtlich unbegründet; dennoch wurden sie in christlichen Quellen überliefert und im Laufe der Jahrhunderte durch Gerüchte weiter angeheizt. War ein solches Gerücht einmal aufgekomen, das meist durch falsche Zeugenaussagen gestützt wurde, zog es fast immer eine von Folter begleitete Befragung und das Todesurteil für die Verdächtigten und Beschuldigten (und häufig auch für ihre Familienmitglieder) nach sich. In der Antike waren derartige Beschuldigungen fast unbekannt gewesen.¹ Erst im Hochmittelalter – erstmals 1144 im englischen Norwich – tauchten sie auf und verbreiteten sich danach wie ein Lauffeuer auf dem Kontinent.² Bis zur

¹ Josephus Flavius verurteilt in seiner Schrift *Contra Apionem* falsche Beschuldigungen bezüglich Verbrechen und rituellem Kannibalismus. Vgl. ders., *Contra Apionem* II, VIII, 94–95.

² Die Ritualmordbeschuldigung des Jahres 1144 ist dokumentiert in der von Thomas von Monmouth verfassten Hagiographie über William von

Hochphase der Ritualmordbeschuldigungen im 16. Jahrhundert wurden Tausende von Juden auf dem Scheiterhaufen, durch Vierteilung oder Ertränken hingerichtet.³ Josel von Rosheim, der Vertreter und Verteidiger der jüdischen Gemeinden im Heiligen Römischen Reich Deutscher Nation, berichtet in seiner Chronik der Jahre 1475–1547 von dem alltäglichen Druck, der durch diese Anschuldigungen auf den jüdischen Gemeinden lastete, von Denunziationen, von Habgier und vom Missbrauch der Macht durch die Mächtigen. Im Zuge dieser Beschuldigungen wurden Prozesse ohne Beweise angestrengt, falsche Zeugen vernommen und ganze Familien hingerichtet.

Nur wenige Reformatoren sprachen sich gegen die Ritualmordbeschuldigung aus.⁴ Unter ihnen waren Wolfgang

Norwich. Vgl. Augustus Jessopp/Montague Rhodes James (Hrsg. und Übersetzer): *The Life and Miracles of St. William of Norwich*, Cambridge 1896. Vgl. dazu auch die Forschung von Gavin I. Langmuir, Thomas de Monmouth: *Detector of Ritual Murder*, in: Ders.: *Toward A definition of Antisemitism*, Berkeley-Los Angeles-Oxford 1990, 209–262.

³ Vgl. die Hinweise dazu in den Chroniken des Josel von Rosheim: Chava Fraenkel-Goldschmidt, *The Historical Writings of Joseph of Rosheim, Leader of Jewry in Early Modern Germany*. Edited with an Introduction, Commentary and Translations. Translated from the Hebrew by Naomi Schendowich (*Studies in European Judaism* 12), Leiden 2006, 303–339.

⁴ In seiner Schrift aus dem Jahre 1523 *Daß Jesus Christus ein geborner Jude sei* erklärte Luther den Ritualmordvorwurf für »narren werck« und »lügen teidinge« (WA 11, 336,24–26). In seiner späteren Schrift *Von den Juden und ihren Lügen* hielt er diese Beschuldigung aber prinzipiell für berechtigt; vgl. WA 53, 482,14 f. und 520,12 f. (= Martin Luther, *Von den Juden und ihren Lügen*. Neu bearbeitet und kommentiert von Matthias Morgenstern, Berlin 2016 [im Folgenden: JL], 115 und 189 mit Anm. 189). Eine Anspielung auf diesen Vorwurf findet sich auch in einer Predigt vom 15. April 1544: »wo sie auch unser kinder kriegien pfrimen sie sie« (WA 49, 373, 37).

Capito (1478–1541) und Philipp Melanchthon (1497–1560), die Josel von Rosheim in seiner Chronik im Zusammenhang mit einigen detaillierten Schilderungen historischer Ereignisse nennt.⁵ Wolfgang Capito nahm Josel in seine exegetischen Kurse in Straßburg auf,⁶ und Philipp Melanchthon rehabilitierte 1539 das Andenken an 38 Juden, die 1510, noch vor der Reformation, in Brandenburg der Hostienschändung beschuldigt, angeklagt und verbrannt worden waren.⁷ Osiander wird in Josels Chronik nicht erwähnt, aber er gehörte zum kleinen Kreis derer, die Juden vor diesen Anschuldigungen in Schutz nahmen.⁸

⁵ Josel machte sich hinsichtlich der Motive der Reformatoren keine Illusionen. Aus seiner Sicht waren sie alle auf die Judenmission bedacht, aber er sah einige von ihnen dennoch als Freunde der Juden an, die die Juden gegen ungerechte Angriffe verteidigen würden. Konkret sei dies bei Wolfgang Capito, Philipp Melanchthon und Andreas Osiander der Fall. Vgl. Fraenkel-Goldschmidt, *The Historical Writings* (s. Anm. 3), 31–32.

⁶ Josel suchte Capito nicht mehr auf, nachdem dieser versuchte hatte, ihn zu missionieren. Vgl. Fraenkel-Goldschmidt, *The Historical Writings*, 32–34.

⁷ Fraenkel-Goldschmidt, *The Historical Writings*, 358 und 32.

⁸ Einige Historiker (vgl. Fraenkel-Goldschmidt, *The Historical Writings*, 32) und namentlich Gottfried Seebaß nennen in diesem Zusammenhang einen Brief Osianders von 1545 an den gebildeten Venezianer Juden Elias Levita (1469–1549). Darin beschwert sich der Nürnberger Reformator über Luthers antijüdische Schrift *Vom Shem Hamphoras* (1543); vgl. die Neuübertragung und Kommentierung dieses Textes in: Matthias Morgenstern, *Martin Luther und die Kabbala* [im Folgenden: LK], Berlin 2017, 6. Anscheinend sandte Veit Dietrich diesen Brief und Levitas Antwort (oder Abschriften) später an Melanchthon. Osiander fürchtete daraufhin, die Texte könnten in Luthers Hände fallen und seine Missgunst erregen. Osianders Brief und die Antwort Levitas sind verschollen. Vgl. Andreas Osiander d. Ä. [der Ältere], Gesamtausgabe. Bd. 8. Schriften und Briefe April 1543 bis Ende 1548 (Gerhard Müller/Gottfried Seebaß [Hrsg.], Gütersloh 1990, 356.

Der bedeutendste Beitrag in dieser Hinsicht war sicher dieses Büchlein, das Osiander in Form eines Briefes verfasste. Als es im Frühling des Jahres 1540 in dem fränkischen Dorf Sappenfeld, einige Kilometer nordwestlich von Eichstätt, zu einem Ritualmordprozess kam, legten zwei Juden, die aus der Nachbarschaft zur Ermittlung des Mörders vorgeladen worden waren, diesen Brief zu ihrer Verteidigung vor. Osiander hatte dieses kurze Werk, in dem er auf eine Ritualmordbeschuldigung in der Kleinstadt Pösing⁹ reagierte, einige Jahre zuvor verfasst. Nachdem der neunjährige Hans Meylinger am Himmelfahrtstag des Jahres 1529 in der nordöstlich von Pressburg gelegenen Ortschaft vermisst und wenige Tage später tot aufgefunden worden war, kam während der Obduktion der Verdacht auf, die ortsansässige Judenschaft sei für den Mord verantwortlich zu machen, da die Juden das Blut für ihre rituellen Zwecke gebraucht hätten. Die zuständige Obrigkeit, die Grafen Franz und Wolfgang zu St. Georgen und Pösing, ließen daraufhin alle Juden verhaften und verhören. Aufgrund von Geständnissen, die durch Folter erpresst wurden, kam es zu Verurteilungen. Am 21. Mai 1529 wurden mehr als dreißig Juden, darunter Kinder und alte Leute, in Pösing öffentlich verbrannt. Josel von Rosheim bezieht sich in seiner Chronik auf diesen Vorfall, der Osianders Engagement in dieser Sache auslöste, wenn er schreibt:

»Im Jahr 5289 [1528–1529] wurden die Heiligen Märtyrer von Pösing, 36 Seelen, Männer, Frauen, Jungen und Mädchen, aufgrund einer von

⁹ Pösing (oder Bösing), ungarisch Basin, heute Pezinok (Slowakische Republik), ist eine im Südwesten der Slowakei gelegene Kleinstadt in der Nähe von Bratislava (Preßburg), die im 16. Jahrhundert eine zum großen Teil deutschsprachige Bevölkerung hatte und zu Ungarn gehörte. Zur Ritualmordanklage von Pösing vgl. unten Anm. 108.

einem Mamser¹⁰ hervorgebrachten falschen Anschuldigung gefangen genommen. Sie starben zur Heiligung des Namens Gottes. Am 13. Sivan 5289 [21. Mai 1529] wurden sie auf dem Scheiterhaufen verbrannt. Bei dieser Gelegenheit wurden alle Juden Mährens in Polizeigewahrsam genommen. Im Auftrag unserer Rabbiner und aufgrund der Erfordernisse der Stunde musste ich alle alten kaiserlichen und päpstlichen Privilegien in die Stadt Günzburg¹¹ bringen. Dort bereitete ich die Abschriften vor,¹² die ich zusammen mit einer Verteidigungsschrift in Form eines Büchleins an den König [Ferdinand I., König von Ungarn] und seine Diener schickte. Daraufhin erkannte er, dass wir alle unschuldig waren. Er wandte sich an die Gefangenen und sagte: Geht heraus!¹³ Mit der Hilfe Gottes – gepriesen sei sein Name – wurden alle, die die Folterkammer überlebt hatten, freigesprochen und entlassen. Möge Gott – gepriesen sei sein Name – uns durch das Verdienst¹⁴ dieser ruhmreichen Märtyrer gnädig sein, die ihr Leben für die Heiligung seines Namens geopfert haben.«¹⁵

¹⁰ Zu diesem Schimpfwort (»Bastard«), das offenbar auf Graf Wolf von Pösing gemünzt ist, vgl. Deuteronomium 23, 3: »Ein Mamser soll nicht in die Gemeinde des HERRN kommen.«

¹¹ In Günzburg, dem Verwaltungssitz der Markgrafschaft Burgau, einem von den Habsburgern direkt verwalteten Territorium des Heiligen Römischen Reiches (im heutigen bayrischen Regierungsbezirk Schwaben), konnte Josel sich seine Abschriften offenbar beglaubigen lassen oder sich sonst beglaubigte Abschriften verschaffen.

¹² Gemeint sind offenbar beglaubigte Abschriften.

¹³ Anspielung auf Jesaja 49, 8–9: »So spricht der HERR: Ich habe dich erhört zur Zeit der Gnade und habe dir am Tage des Heils geholfen und habe dich behütet und zum Bund für das Volk bestellt, dass du das Land aufrichtest und das verwüstete Erbe zuteilst, zu sagen den Gefangenen: Geht heraus!«

¹⁴ Diese hebräische Wendung (»bi-zekhut«) bezeichnet die verdienstvolle Leistung (nach Neusner »acts of supererogatory free will«) der Väter (häufig sind die Erzväter der Bibel gemeint), aber auch sonstiger Vorfahren, die den jüdischen Nachkommen zugute kommen soll; in diesem Fall besteht die Leistung in der freiwilligen Hingabe des Lebens der Märtyrer für die Heiligung des Gottesnamens (קידוש השם); Jacob Neusner, *Androgynous Judaism. Masculine and Feminine in the Dual Torah*, Macon 1993,

Das Büchlein wurde 1540 mit Einwilligung seines Verfassers, aber ohne Nennung seines Namens, gedruckt und verschwand danach für mehrere Jahrhunderte. Erst 1893 wurde es durch den Kieler Rabbiner und Historiker Moritz Stern wiederentdeckt und veröffentlicht.¹⁶ Der Autorennamen Osiander findet sich nur in einer Gegenschrift, die Osianders erbitterter Gegner, der Ingolstädter katholische Theologe Johannes Eck (1486–1543) veröffentlichte.¹⁷ Aufgrund von Wortwahl, Argumentation und Stil sind sich die Historiker aber weitgehend einig, dass es sich bei dem Autor um den Nürnberger Reformator Andreas Osiander handelt. Im Rahmen der von Gerhard Müller und Gottfried Seebaß herausgegebenen kritischen Osiander-Gesamtausgabe wurde der Text

93. Diese Taten sind als meritorisch zu verstehen »in the sense of being virtuous (by definition), they are not acts that one owes, but that one gives. And the rewards that accumulate in response to such actions are always miraculous or supernatural signs of divine grace, e.g. an unusually long life, the power to prevent a dilapidated building from collapsing« (Neusner, ebd.). In diesem Sinne hoffte wohl auch Josel von Rosheim auf von diesem furchtbaren Geschehen ausgehende göttliche Gnadenwirkungen.

¹⁵ Fraenkel-Goldschmidt, *The Historical Writings* (s. Anm. 3), 320.

¹⁶ Andreas Osiander d. Ä. [der Ältere], *Schrift über die Blutbeschuldigung. Wiederaufgefunden und im Neudruck herausgegeben von Moritz Stern*, Berlin 1903, X. Die Tatsache, dass die Schrift für viele Jahrhunderte verschwand, passt zur in der Einleitung geäußerten Erwartung des Autors, der Adressat würde diesen Text »ohnehin in jedem Fall« unterdrücken und geheim halten.

¹⁷ In seiner aggressiven Erwiderung auf dieses Büchlein aus dem Jahre 1541 nennt Eck Osiander als Autor des Buches; vgl. Johannes Eck, *Ains Judenbüchclins verlegung*, darin ain Christ gantzer Christenheit zu schmach will, es geschehe den Juden vnrecht in bezichtigung der Christen kinder mordt, Ingolstadt 1541, (unpaginiert); vgl. unten Anmerkung 67–76. Die von Eck (a. a. O., [29]) in verächtlicher Absicht verwandte Namensform

1988 dann von Klaus Keyser erneut ediert.¹⁸ Dabei stand den Herausgebern als Textgrundlage auch das (mit der Ausgabe Sterns in allen Einzelheiten übereinstimmende) einzige Exemplar der Erstausgabe von 1540 zur Verfügung, das in einer Privatsammlung in Chicago erhalten ist. Dieser Text ist daher auch die Grundlage für die hier vorgelegte kommentierte Neubearbeitung. Darüber hinaus bieten wir einen allgemeinverständlichen Kommentar in Form von erklärenden Anmerkungen am Ende des Bandes und eine Einleitung, die das Werk in seinen Kontext einordnet.

(»Hosander oder ain ander Luterischer verfierer«) soll seinen Gegner offenbar als eine Art »Hosenmatz« darstellen; ob der Name *Osiander* (ähnlich wie *Melanchthon* für Philipp Schwarzerdt und *Capnio* für Johannes Reuchlin) auf einer Gräzisierung beruht (von »Hosemann«?) ist aber umstritten.

¹⁸ Andreas Osiander d. Ä. [der Ältere], Gutachten zur Blutbeschuldigung, in: GA VII. Schriften und Briefe 1539–1543 (Gerhard Müller und Gottfried Seebaß [Hrsg.], Gütersloh 1988, 216–248; Gottfried Seebaß, *Bibliographia Osiandrica*. Bibliographie der gedruckten Schriften Andreas Osianders d. Ä. (1496–1552), Nieuwkoop 1971, 124.